

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;
- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Allgemeinverfügung über die Umbenennung eines Teilabschnittes der „Max-Plessner-Straße“
in „Paul-Fahlisch-Straße“ Seite 2
2. Amtliche Bekanntmachung des Steuerzahlungstermins Mai 2013 Seite 3

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

Nachstehend wird folgende Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht:

„Allgemeinverfügung über die Umbenennung eines Teilabschnittes der „Max-Plessner-Straße“ in „Paul-Fahlisch-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald verfügt aufgrund von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, für den Straßenabschnitt der „Max-Plessner-Straße“ - beginnend ab der Einmündung am Kreisverkehrsplatz Poststraße bis zum Beginn der Paul-Fahlisch-Straße - die Umbenennung in

„Paul-Fahlisch-Straße“.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Lübbenau/Spreewald, 17.04.2013

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Siegelabdruck

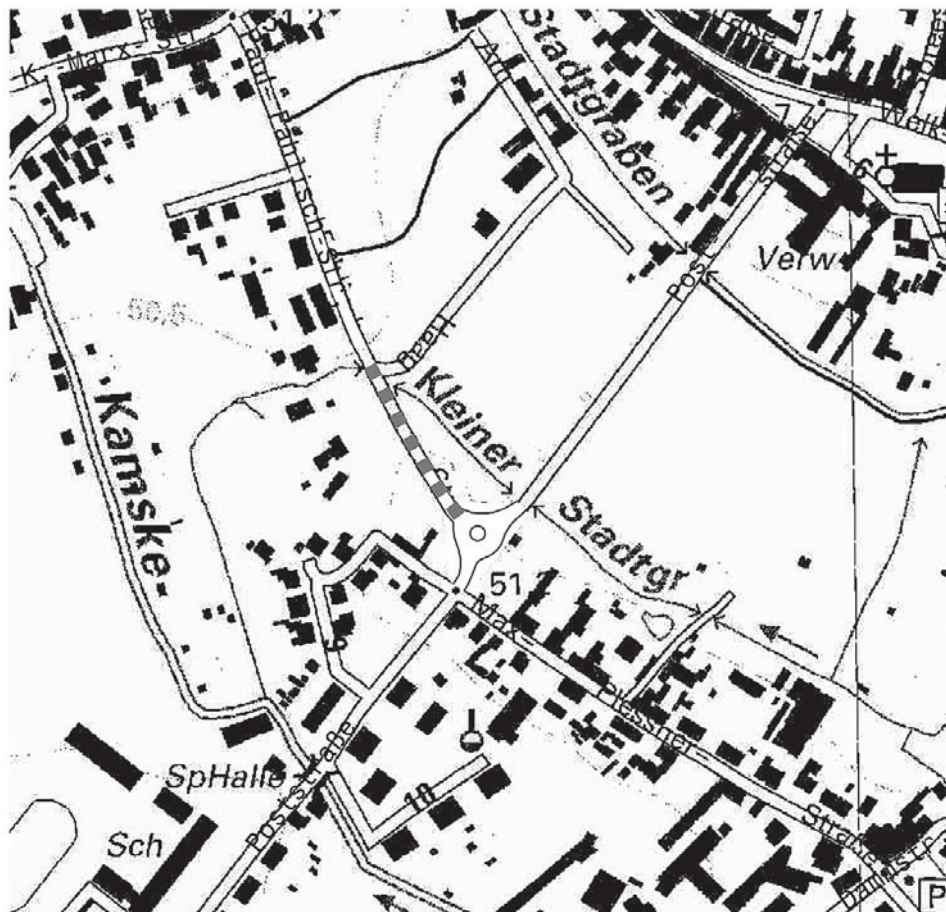
gez. Rainer Schamberg
Allgemeiner Stellvertreter“

Die v. g. Verfügung und die Begründung können im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Bereich Planung/Beitragswesen, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Lübbenau/Spreewald, 18.04.2013

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Übersichtsplan zur Allgemeinverfügung über die Umbenennung eines Teilabschnittes der "Max-Plessner-Straße" in "Paul-Fahlisch-Straße"



■ ■ ■ ■ Betroffener Straßenabschnitt
Alt: Max-Plessner-Straße
Neu: Paul-Fahlisch-Straße

Steuerzahlungstermin 15. Mai 2013

Dieser Termin ist gesetzlich vorgeschrieben für

- Grundsteuern (Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008)
- Gewerbesteuvorauszahlungen (Gewerbesteuerengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.03.2013)
- Hundesteuern (Hundesteuersatzung vom 09.12.2010, § 3)

Gemäß § 259 der Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2013, kann an die fällige Zahlung anstelle einer Mahnung durch „öffentliche Bekanntmachung“ allgemein erinnert werden, wie in dem heutigen Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald geschehen. Es bedarf dann gemäß § 259 AO vor Beginn der Vollstreckung keiner weiteren schriftlichen Zahlungserinnerung/Mahnung.

Für alle weiteren Steuern/Abgaben gilt die gesetzliche Regelung, dass die Zahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig ist.

Die Erteilung von Einzugsermächtigungen an die Stadtkasse steht jedem Bürger/Firma offen und hat den Vorteil, dass die Zahlungen zu den vorgegebenen Terminen erfolgen, ordnungsgemäß zugeordnet und demzufolge Mahnungen vermieden werden.

Stadtkasse